

## **Landesverordnung**

### **über die Hochschuleignungsprüfung für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ( Hochschuleignungsprüfungsverordnung )**

Vom 12. November 2008

Aufgrund des § 39 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Hochschulzugang gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 HSG für Personen, die eine besonders hohe Qualifikation durch ihre berufliche Bildung oder im Beruf erworben haben. Die im Rahmen der Weiterbildung erworbenen besonders hohen Qualifikationen sind in der Meisterhochschulzugangsverordnung vom 20. Juni 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 130) abschließend geregelt.

#### **§ 2**

##### **Studienqualifikation und Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung**

(1) Die in § 1 genannten Personen können eine Studienqualifikation durch das erfolgreiche Ablegen einer Hochschuleignungsprüfung erreichen. Die Prüfung bezieht sich auf einen Studiengang oder fachlich verwandte Studiengänge.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung sind:

1. ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit mit mindestens guten Leistungen ausgeübte mindestens dreijährige Berufstätigkeit im er-

lernten oder einem verwandten Beruf, die durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis mit entsprechender Leistungsbeurteilung nachzuweisen ist.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss nach § 4 Ausnahmen zulassen.

### § 3

#### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschuleignungsprüfung ist schriftlich bei der Hochschule zu stellen, an der das Studium aufgenommen werden soll. Die Antragsfristen bestimmen die Hochschulen. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
3. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über die Art und die gesamte Dauer der Berufstätigkeit mit einer guten Leistungsbeurteilung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2,
4. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 4. Er kann Hochschulzugangsberechtigungen aus anderen Bundesländern als Studienqualifikation anerkennen.

### § 4 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation und Durchführung der Hochschuleignungsprüfungen bildet jede Hochschule mindestens einen Prüfungsausschuss.

(2) Einem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die oder der Vorsitzende,

2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter für den allgemeinen Prüfungsteil nach § 5 Abs. 2,

3. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich, dem der Studiengang angehört, für den die Hochschuleignungsprüfung abgelegt werden soll, für den fachlichen Prüfungsteil nach § 5 Abs. 3.

Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter der für den Beruf zuständigen Stelle, der Wirtschaft und der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer benennen. Die Hochschule bestellt das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter auf Zeit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft Beschlüsse mehrheitlich; bei gerader Mitgliederzahl gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## § 5 Umfang der Hochschuleignungsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem allgemeinen und aus einem fachlichen Teil. Sie wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber insgesamt eine Zeitstunde. Die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sind zu berücksichtigen.

(2) Dem allgemeinen Teil werden gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Themen zugrunde gelegt; dazu gehören auch Fähigkeiten und Kenntnisse in der Mathematik, in einer Naturwissenschaft und in einer Fremdsprache.

(3) Gegenstand des fachlichen Prüfungsteils sind wesentliche Voraussetzungen des angestrebten Studiengangs oder der angestrebten Studiengänge.

## § 6 Durchführung der Hochschuleignungsprüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und bestimmt ein Ausschussmitglied für die Schriftführung.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss Angaben enthalten über:

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
2. den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. die Namen und die Funktionen der Prüferinnen oder Prüfer,
4. den Verlauf der Prüfung sowie weitere Tatsachen, die zur Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung sind.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest und teilt dieses der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Ergebnis begründet.

(4) Das Prüfungsverfahren soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

## § 7 Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der Hochschuleignungsprüfung fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber für ein Studium in dem von ihr oder von ihm gewählten Studiengang oder den gewählten Studiengängen die erforderliche Qualifikation nachgewiesen hat. Der Prüfungsausschuss kann der Bewerberin oder dem Bewerber empfehlen, sich für andere als die gewählten Studiengänge zu bewerben.

(2) Ist die Qualifikation nachgewiesen, erteilt der Prüfungsausschuss eine bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Durchschnittsnote, wobei die Leistungen jeweils hälftig nach dem allgemeinen Teil und nach dem fachlichen Teil der Prüfung zu bewerten sind. Dabei ist folgendes Notensystem zugrunde zu legen:

Sehr gut: 1,0 bis 1,5

gut: 1,6 bis 2,5

befriedigend: 2,6 bis 3,5

ausreichend: 3,6 bis 4,0

Eine mit nicht ausreichend ( 4,1 bis 6,0 ) bewertete Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Eine nicht bestandene Hochschuleignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

### § 8 Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem als Anlage beigefügten Muster. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat; es wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Über einen Widerspruch entscheidet das Präsidium der Hochschule.

.

### § 9 Gebühren

Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Der Zahlungsnachweis ist vor Prüfungsantritt vorzulegen.

### § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die:

1. Landesverordnung über den Zugang zu den Hochschulen für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 20. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 35), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487),
2. Landesverordnung über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium von besonders Befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsverordnung - BegaPro - ) vom 10. Februar 1987 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 65), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487).

.

(2 )Die Landesverordnung über die Eignungsprüfung für das Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein (EignungsprüfungVO FH) vom 20. April 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 164), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), ist zunächst weiter anzuwenden und tritt ein Jahr nach dem Tag der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2008

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen



